

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0092/2005

Auskunft erteilt:

Herr Deppe

Ruf:

492 20 20

E-Mail:

DeppeR@stadt-muenster.de

Datum:

31.01.2005

Betrifft

Gestellung einer Ausfallbürgschaft für die Stiftung Siverdes

Beratungsfolge

09.02.2005 Hauptausschuss

09.02.2005 Rat

Vorberatung

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

Der Übernahme einer Ausfallbürgschaft für ein Darlehen zur Umschuldung eines Kredites über 1,2 Mio. € bis zur vollständigen Tilgung wird zugestimmt.

Begründung:

Der Rat hat mit der Vorlage V/0861/2004 beschlossen, für die Umschuldung eines Darlehns der „Eigentümergeinschaft 288 Wohnungen Münster-Coerde“ eine Ausfallbürgschaft zu übernehmen. Diese Eigentümergeinschaft wird von den städt. verwalteten gemeinnützigen Stiftungen Siverdes, Magdalenenhospital, Pfründnerhaus Kinderhaus und Vereinigte Pfründnerhäuser getragen.

Diese Bürgschaftsübernahme wurde mit Schreiben vom 14.12.04 der Aufsichtsbehörde angezeigt. Mit Schreiben vom 06.01.05 teilt die Aufsichtsbehörde mit, dass einer Übernahme der Bürgschaft durch die Stadt Münster für eine „private Gesellschaft“ nicht in Betracht kommt.

Als Grund wird angeführt, dass es sich bei der Bürgschaft um eine selbstschuldnerische¹ Bürgschaft an einer Gesellschaft handelt, an der die Stadt Münster nicht beteiligt ist.

Hintergrund für die Gestellung einer Bürgschaft ist eine beabsichtigte Umschuldung bei der „Eigentümergeinschaft 288 Münster-Coerde“, die eine Reduktion im Zinssatz um rd. 1,6 %-Punkte pro Jahr ermöglicht.

Um diese Zinsersparnis zu realisieren, soll nun die Stiftung Siverdes als Mehrheitseigentümerin Kreditnehmerin werden.

¹ Bei der selbstschuldnerischen Bürgschaft kann die Bank direkt an die Stadt herantreten und die Zahlung einfordern. Bei einer modifizierten Ausfallbürgschaft ist zunächst der Ausfall bei dem Schuldner festzustellen und erst dann kann der Bürge in Pflicht genommen werden.

Da es sich bei der Stiftung Siverdes um städt. Treuhandvermögen handelt, ist ein Bürgschaftsrisiko praktisch nicht gegeben. Gem. § 41 Abs. 1 Buchstabe o GO NW hat der Rat der Stadt Münster über die Übernahme der Bürgschaft zu entscheiden. Die Stadt Münster ist zur Übernahme im Rahmen der Erfüllung ihrer gemeindlichen Aufgaben nach § 86 Abs. 2 GO NW berechtigt.

Darüber hinaus handelt es sich hier nun um eine modifizierte Ausfallbürgschaft und eine Gesellschaftsform, die durch den Rat kontrolliert wird.

Eine Bürgschaftsprovision wird nicht erhoben.

Die Entscheidung der Gemeinde zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft ist gemäß § 86 Abs. 2 GO NW der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

I.V.

gez.
Bickeböller
Stadtkämmerin